

Bundesgesetzblatt ⁹³³

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 30. April 1997

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 97	Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) FNA: neu: 400-12; 213-16, 9231-1, 9230-1 GESTA: E002	934
24. 4. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Naturwerksteinmechaniker/zur Naturwerksteinmechanikerin FNA: neu: 806-21-1-229	939
24. 4. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Bauwerksabdichter/zur Bauwerksabdichterin FNA: neu: 806-21-1-230	946
24. 4. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Reprografen/zur Reprografin FNA: neu: 806-21-1-231; 806-21-1-91	955
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	964

Gesetz
zur Regelung der Sicherheitsanforderungen
an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung
(Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)*

Vom 22. April 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Rahmen der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Europäischen Wirtschaftsraum zu bewirken,

1. daß Hersteller und Händler dem Verbraucher nur sichere Produkte zur privaten Nutzung überlassen, soweit dies nicht schon durch andere Rechtsvorschriften geregelt wird und
2. daß die CE-Kennzeichnung nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen verwendet wird.

Zweiter Abschnitt
Produktsicherheit

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes finden Anwendung auf alle Produkte, die

1. zur privaten Nutzung durch den Verbraucher bestimmt sind oder die er nach allgemeiner Verkehrsanschauung dafür benutzt und
2. gewerbs- oder geschäftsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn gebrauchte Produkte in den Verkehr gebracht werden mit Ausnahme solcher, die

1. als Antiquitäten überlassen werden oder
2. vor ihrer Verwendung instandgesetzt oder wieder aufgearbeitet werden müssen, wenn der Überlassende dies gegenüber dem anderen erklärt.

(3) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf Produkte, die den nachfolgenden Gesetzen und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen:

1. a) Arzneimittelgesetz,
- b) Gentechnikgesetz,

- c) Bauproduktengesetz,
 - d) Medizinproduktegesetz,
 - e) Energiewirtschaftsgesetz,
 - f) Luftverkehrsgesetz,
2. mit Ausnahme der Bestimmungen über Warnungen und den Rückruf (§§ 8, 9, 10, 15 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3) dieses Abschnittes
- a) Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz – Bedarfsgegenstände nur hinsichtlich ihrer stofflichen Beschaffenheit –,
 - b) Weingesetz,
 - c) Fleischhygienegesetz,
 - d) Geflügelfleischhygienegesetz,
 - e) Chemikaliengesetz,
 - f) Pflanzenschutzgesetz,
 - g) Gerätesicherheitsgesetz,
 - h) Straßenverkehrsgesetz,
 - i) Waffengesetz,
 - j) Sprengstoffgesetz.

Die Behörden, die für den Vollzug der in Nummer 2 des Satzes 1 genannten Gesetze zuständig sind, führen die Bestimmungen über Warnungen und den Rückruf nach den §§ 8 und 9 dieses Abschnittes durch; im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe f ist zuständige Behörde die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe h das Kraftfahrt-Bundesamt.

(4) Soweit für andere als von Absatz 3 erfaßte Produkte bestimmte Sicherheitsanforderungen gelten, gehen diese den Bestimmungen dieses Abschnittes vor. Den hierfür zuständigen Behörden obliegt es vorbehaltlich des Absatzes 5, zur Durchführung dieses Abschnittes diese Produkte auf mögliche Gefahren für den Verbraucher hin zu überwachen, auch soweit die bestimmten Anforderungen keine abschließende Sicherheitsüberprüfung ermöglichen. Soweit die Länder für die Durchführung zuständig sind, können sie abweichende Regelungen treffen.

(5) Die Durchführung dieses Abschnittes beschränkt sich für die nachfolgenden Behörden auf ihren jeweiligen fachlichen Zuständigkeitsbereich:

1. das Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation,
2. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
3. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
4. die für die Durchführung des Binnenschiffahrtsgesetzes oder des Seeaufgabengesetzes zuständigen Behörden oder sonstigen Stellen.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 228 S. 24) und des Beschlusses 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und über die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. EG Nr. L 220 S. 23).

§ 3

**Begriffe
Hersteller, Inverkehrbringen, Händler**

(1) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbs- oder geschäftsmäßig

1. ein Produkt herstellt oder
2. ein Produkt in den Verkehr bringt, soweit seine Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften des Produkts beeinflusst.

Als Hersteller gilt auch jeder, der im Rahmen eines Gewerbes oder Geschäftsbetriebes seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt oder der das Produkt wiederaufarbeitet. Hat weder der Hersteller noch derjenige, der nach Satz 2 als Hersteller gilt, seinen Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so gilt als Hersteller der Vertreter des Herstellers oder, wenn kein Vertreter mit Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum festgestellt werden kann, der Einführer des Produkts.

(2) Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Überlassen eines Produkts an andere.

(3) Händler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbs- oder geschäftsmäßig ein Produkt in den Verkehr bringt, ohne durch seine Tätigkeit Sicherheitseigenschaften des Produkts zu beeinflussen.

§ 4

Pflichten des Herstellers

(1) Der Hersteller darf ein Produkt nur in den Verkehr bringen, wenn es sicher ist.

(2) Der Hersteller hat im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit

1. dem Verbraucher beim erstmaligen Inverkehrbringen die erforderlichen Angaben zu machen, damit dieser eine Gefahr, die von dem Produkt während der üblichen oder zu erwartenden Gebrauchsdauer ausgeht, beurteilen und sich dagegen schützen kann, und
2. den Eigenschaften des Produkts angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um eine von dem Produkt ausgehende Gefahr zu erkennen und diese abzuwehren; dies gilt auch für Produkte, die bereits zuvor in den Verkehr gebracht worden sind.

§ 5

Pflichten des Händlers

Der Händler hat dazu beizutragen, daß nur sichere Produkte in den Verkehr gebracht werden. Er darf insbesondere kein Produkt in den Verkehr bringen, von dem er

1. weiß oder
2. anhand der ihm vorliegenden Informationen oder auf Grund seiner Tätigkeit als Händler wissen muß, daß es nicht sicher ist.

§ 6

Sicheres Produkt

(1) Ein Produkt ist sicher, wenn von ihm bei bestimmungsgemäßer oder zu erwartender Verwendung unter Einbeziehung der üblichen oder zu erwartenden Gebrauchsdauer keine

1. erhebliche,
2. mit der Art der Verwendung nicht zu vereinbarende und
3. bei Wahrung der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht hinnehmbare

Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ausgeht. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik gelten auch dann als gewahrt, wenn das Produkt gleichwertigen Normen oder technischen Regelungen oder Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entspricht.

(2) Die Beurteilung der Sicherheit eines Produkts erstreckt sich insbesondere auf

1. die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitungen für seinen Zusammenbau und der Wartung,
2. seine Einwirkung auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zusammen zu erwarten ist,
3. seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, die Anweisungen für seinen Gebrauch und seine Beseitigung sowie die sonstigen Angaben oder Informationen durch den Hersteller,
4. besondere Verbraucherguppen, die bei der Verwendung des Produkts einer größeren Gefährdung ausgesetzt sind als andere, besonders Kinder.

§ 7

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann entsprechend dem Ausmaß einer möglichen Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit von Personen die erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn sie davon Kenntnis erhält, daß ein Produkt nicht sicher im Sinne des § 6 ist. Sie kann auch bei einem Produkt eingreifen, das den maßgeblichen Rechtsvorschriften über Sicherheitsanforderungen, dem Stand der Technik oder dem für ihn maßgeblichen technischen Regelwerk entspricht, wenn von dem Produkt eine konkrete Gefahr ausgeht.

(2) Die zuständige Behörde ist insbesondere befugt,

1. zu verbieten, daß ein nicht sicheres Produkt in den Verkehr gebracht wird,
2. für den zur Prüfung eines Produkts erforderlichen Zeitraum vorübergehend zu verbieten, ein Produkt in den Verkehr zu bringen, sofern konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß es nicht sicher ist, oder
3. anzuordnen, daß ein Produkt erst in den Verkehr gebracht wird, wenn durch bestimmte Maßnahmen gewährleistet ist, daß es sicher ist, oder wenn geeignete Warnhinweise über die von dem Produkt ausgehenden Gefahren angebracht worden sind.

(3) Die zuständige Behörde kann entsprechend den jeweiligen Erfordernissen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 richten an

1. den Hersteller,
2. den Händler im Rahmen seiner jeweiligen Geschäftstätigkeit, insbesondere an den Verantwortlichen der ersten Vertriebsstufe auf dem Inlandsmarkt, oder
3. jede andere Person, solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr nicht auf andere Weise abgewehrt werden kann.

Entsteht im Falle des Satzes 1 Nr. 3 einer Person ein Schaden, so ist ihr dieser zu ersetzen, soweit sie nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag oder durch die Maßnahme ihr Vermögen geschützt wird.

§ 8

Warnung vor nicht sicheren Produkten

Nach dem Inverkehrbringen darf die zuständige Behörde anordnen, daß alle, die einer von einem Produkt ausgehenden Gefahr ausgesetzt sein können, rechtzeitig in geeigneter Form, insbesondere durch den Hersteller, auf diese Gefahr hingewiesen werden. Die Behörde selbst darf die Öffentlichkeit warnen, wenn bei Gefahr im Verzug andere ebenso wirksame Maßnahmen, insbesondere Warnungen durch den Hersteller, nicht getroffen werden können. § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Rückruf nicht sicherer Produkte

Die zuständige Behörde darf den Rückruf eines in den Verkehr gebrachten nicht sicheren Produkts anordnen, solche Produkte sicherstellen und, soweit die Gefahr für den Verbraucher auf andere Weise nicht zu beseitigen ist, ihre Vernichtung veranlassen. Sie sieht von diesen Maßnahmen ab, wenn die Abwehr der von dem Produkt ausgehenden Gefahr durch eigene Maßnahmen des Herstellers oder Händlers sichergestellt wird. § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Landesrechtliche Regelungen

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften über Warnung oder Rückruf, die der Vorsorge gegen Gesundheitsgefahren dienen und die auf Produkte Anwendung finden, die dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, dem Weingesetz, dem Fleischhygienegesetz oder dem Geflügelfleischhygienegesetz oder den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen, bleiben unberührt.

§ 11

Auskunft und Nachschau

(1) Die in § 7 Abs. 3 bezeichneten Personen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie sind insbesondere verpflichtet, von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen nach den §§ 7 bis 9 durchzuführen oder an solchen Maßnahmen mitzuwirken. Die Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst

oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind befugt, Räume oder Grundstücke, in oder auf denen Produkte hergestellt werden, zum Zwecke des Inverkehrbringens lagern oder ausgestellt sind, zu betreten, die Produkte zu besichtigen und zu prüfen, insbesondere hierzu in Betrieb nehmen zu lassen. Die Beauftragten können Proben entnehmen und sich Muster aushändigen lassen; dabei soll möglichst ein zweites Stück der gleichen Art und von demselben Hersteller zurückgelassen werden. Die in § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen haben Maßnahmen nach Satz 1 oder 2 zu gestatten und die Beauftragten der zuständigen Behörde zu unterstützen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung nach diesem Abschnitt entnommen werden, wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet. Im Einzelfall ist eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde.

(4) Nach Absatz 1 oder 2 erhobene personenbezogene Daten dürfen nur verwendet werden, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes oder zur Verfolgung einer Straftat oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

§ 12

Unterrichtung und Information

(1) Die für die Durchführung dieses Abschnittes zuständigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder haben sich gegenseitig

1. die für den Vollzug dieses Abschnittes zuständigen Stellen mitzuteilen und
2. bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Abschnittes für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich zu unterrichten sowie bei der Ermittlungstätigkeit zu unterstützen.

(2) Trifft eine Behörde Maßnahmen auf Grund dieses Abschnittes, durch die das Inverkehrbringen eines Produkts untersagt oder eingeschränkt wird, und ist deshalb nach Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 228 S. 24) eine Unterrichtung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich, so unterrichtet sie hiervon unter Angabe der Gründe die vom Bund bezeichnete Stelle.

(3) Soweit nach den Unterrichtungsverfahren nach den Absätzen 1 und 2 personenbezogene Daten übermittelt werden, dürfen diese nur für die Durchführung dieses Abschnittes verwendet werden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.

(4) Das Nähere bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Sie regelt dabei insbesondere Art und Umfang der zu übermit-

telnden Daten sowie das Verfahren der gegenseitigen Unterrichtung. Das Bundesministerium für Wirtschaft kann hierzu mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 13

Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Verordnungen zur Produktsicherheit

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Erreichung des in § 1 Nr. 1 genannten Zwecks, auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen, durch Rechtsverordnung Sicherheitsanforderungen und sonstige Voraussetzungen des Inverkehrbringens oder Ausstellens von Produkten, insbesondere Prüfungen, Produktionsüberwachung, Bescheinigungen, Kennzeichnung, Gebrauchsanweisungen, Bedienungsanleitungen, Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten, sowie behördliche Maßnahmen zu regeln.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieser Verordnungen allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Dritter Abschnitt

Schutz der CE-Kennzeichnung

§ 14

Verbot der mißbräuchlichen Verwendung der CE-Kennzeichnung

(1) Es ist verboten, ein Produkt, seine Verpackung oder ihm beigefügte Unterlagen in den Verkehr zu bringen, wenn diese mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne daß deren Verwendung für dieses Produkt gesetzlich geregelt ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit die mißbräuchliche Verwendung in anderen Gesetzen geregelt ist.

(2) Für Maßnahmen der Behörden gilt § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 2 entsprechend.

Vierter Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 15

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 4 Abs. 1 oder § 5 Satz 2 Nr. 1 ein Produkt in den Verkehr bringt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Abs. 2 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Maßnahme nicht ergreift,
- einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 1, § 8 Satz 1 oder § 9 Satz 1 zuwiderhandelt,

3. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 eine Maßnahme nicht gestattet oder einen Beauftragten nicht unterstützt,

4. einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

5. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 ein Produkt, eine Verpackung oder eine Unterlage erstmalig in den Verkehr bringt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 1, 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Fünfter Abschnitt

Änderungen anderer Gesetze, Inkrafttreten

§ 16

Änderung des Bauproduktengesetzes

Das Bauproduktengesetz vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495), geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „(Bauproduktenrichtlinie)“ die Wörter „und anderer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ angefügt.
- § 13 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift werden nach dem Wort „gekennzeichnete“ die Wörter „und gefährlicher“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mit dem CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 gekennzeichneten“ gestrichen.

§ 17

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

In § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 76 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird am Ende der Nummer 18 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 19 angefügt:

„19. Maßnahmen, die zur Umsetzung der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 228 S. 24) erforderlich sind.“

§ 18

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes

In § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9230-1, veröffentlichten bereinigten Fas-

sung, das zuletzt durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086) geändert worden ist, wird nach der Nummer 4a folgende Nummer 4b eingefügt:

„4b. die Aufgaben nach den auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Nr. 19 des Straßenverkehrsgesetzes beruhenden Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwal-

tungsvorschriften sowie nach den §§ 8 und 9 des Produktsicherheitsgesetzes;“.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. April 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Klaus Töpfer

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Verordnung über die Berufsausbildung zum Naturwerksteinmechaniker/zur Naturwerksteinmechanikerin*)

Vom 24. April 1997

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Naturwerksteinmechaniker/Naturwerksteinmechanikerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.
- (2) Es kann zwischen den Fachrichtungen
1. Maschinenbearbeitungstechnik,
 2. Schleiftechnik
- gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Arbeitsplanung,
6. Vorbereiten von Naturwerksteinarbeiten,
7. Bedienen und Instandhalten von Maschinen und Maschinenwerkzeugen,
8. Naturwerksteinbearbeitung,
9. Qualitätssicherung.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Maschinenbearbeitungstechnik:
 - a) maschinentechnische Bearbeitung von verschiedenen Naturwerksteinen,
 - b) Bearbeitung von verschiedenen Naturwerksteinen mit handgeführten Maschinen;
2. in der Fachrichtung Schleiftechnik:
 - a) manuelle Schleif- und Bearbeitungstechniken,
 - b) maschinelle Schleiftechniken.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsprobe durchführen und ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Arbeitsprobe:

Einrichten und Bedienen einer Steinbearbeitungsmaschine;

2. als Prüfungsstück:

Herstellen eines Werkstückes aus Naturwerkstein nach Werkliste und Schablone.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energieverwendung,
2. technische Unterlagen, Zeichnungen, Werklisten, Skizzen, Betriebs- und Bedienungsanleitungen,
3. Arten, Eigenschaften und Verwendung von Naturwerksteinen und Hilfsstoffen sowie deren Entsorgung,
4. Funktion und Funktionsverbund von Steinbearbeitungsmaschinen,
5. Berechnung von Längen, Winkeln, Flächen, Volumina, Gewichten, Kräften und Geschwindigkeiten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsprobe durchführen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

1. in der Fachrichtung Maschinenbearbeitungstechnik:

Herstellen eines Werkstücks unter Einsatz programmierbarer Steinbearbeitungsmaschinen;

2. in der Fachrichtung Schleiftechnik:

Anarbeiten, Schleifen und Polieren eines Profils an ein vorgefertigtes Werkstück.

Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, die Maschinen, an denen er geprüft wird, vor der Prüfung kennenzulernen.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Arbeitsplanung, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Arbeitssicherheit,
- b) Umweltschutz, rationelle Energieverwendung,
- c) Gesteinskunde,
- d) Maschinen- und Anlagentechnik,
- e) Programmieren von Bearbeitungsschritten,
- f) Steuerungssysteme,
- g) Eingrenzen, Bestimmen und Beheben von Fehlern und Störungen an Maschinen,
- h) Maschinenwerkzeuge,
- i) Befestigungs- und Verbindungsmittel,
- k) Oberflächenbearbeitung und -behandlung,
- l) Qualitätssicherung;

2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:

- a) technische Zeichnungen, Tabellen und Diagramme, Handbücher, Arbeitspläne, Normen, Schaubilder,
- b) Werklisten, Schnittoptimierung,
- c) Betriebsanleitungen, Wartungs- und Instandsetzungsvorschriften,
- d) Ersatzteillisten, Maschinenkontrollbücher,
- e) EDV-Listen und Datenträger,
- f) Fertigungszeit, Arbeitszeit, Lohn und Material;

3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Länge, Winkel, Fläche, Volumen, Masse, Kraft, Geschwindigkeit,
- b) Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad,
- c) Biege-, Zug- und Druckfestigkeit,
- d) maschinentechnische Berechnungen;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen,

wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufheben von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Bildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf

Natursteinschleifer/Natursteinschleiferin sind nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung zum Naturwerksteinmechaniker/zur Naturwerksteinmechanikerin

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern d) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, anwenden b) Betriebsanweisungen und Arbeitssicherheitsvorschriften bei Arbeitsabläufen anwenden c) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben d) Gefahren, die beim Umgang mit elektrischem Strom entstehen, beachten e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen und Gasen sowie Arbeitsstoffen, insbesondere Säuren und Laugen, ausgehen, beachten f) Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz und Explosionsschutz ergreifen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen h) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten i) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen k) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen sowie Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			
5	Arbeitsplanung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	a) Arbeitsauftrag erfassen, Arbeitsschritte und Arbeitsmittel festlegen b) Pläne, Zeichnungen und Werklisten unter Beachtung von branchentypischen Zeichen lesen c) Skizzen und Zeichnungen anfertigen	2		
		d) Bedienungshinweise und Handbücher anwenden		2	
6	Vorbereiten von Naturwerksteinarbeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a) Naturwerkstein nach Arten und Eigenschaften unterscheiden und dem Arbeitsauftrag zuordnen b) Arbeitsplatz einrichten c) Naturwerkstein material- und maschinengerecht auf- und abbänken d) Maße übertragen, Schablonen handhaben e) Naturwerkstein transportieren und lagern	5		
		f) Rohblöcke, Tranchen und Rohplatten für die Bearbeitung auswählen und auf Fehler prüfen g) Werkzeuge, Meß- und Prüfgeräte auswählen und bereitstellen h) Rohblöcke, Tranchen, Rohplatten und Werkstücke für die Bearbeitung am Arbeitsplatz bereitstellen und zwischenlagern		6	
		i) Hilfsstoffe, insbesondere Spachtelmassen, Poliermittel, Klebstoffe sowie Reinigungsmittel und Imprägniermittel unterscheiden, umweltgerecht lagern, bereitstellen und entsorgen		3	
7	Bedienen und Instandhalten von Maschinen und Maschinenwerkzeugen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	a) Maschinen, Förder- und Zusatzeinrichtungen sowie Maschinenwerkzeuge unterscheiden und der Bearbeitungsart zuordnen b) Maschinen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften rüsten und bedienen c) sicherheitstechnische Einrichtungen nutzen	15		
		d) Maschinen und Einrichtungen warten e) Maschinenwerkzeuge warten und lagern f) Meß-, Regel- und Steuerungseinrichtungen bedienen g) Störungen erkennen, ihre Auswirkungen einschätzen und Störungsbeseitigung einleiten			5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
8	Naturwerksteinbearbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) Handwerkzeuge anwenden und instandhalten	2		
		b) manuelle Bearbeitungstechniken, insbesondere Strukturieren von Flächen, anwenden	14		
		c) Naturwerkstein mit handgeführten Maschinen, insbesondere durch Schleifen, Polieren, Trennen und Bohren, bearbeiten	14		
		d) Naturwerkstein mit automatisch betriebenen Maschinen bearbeiten		13	
		e) Klebstoffe anwenden, Spachtelmassen und Oberflächenschutzmittel auftragen, Naturwerkstein reinigen		2	
		f) Natursteinabfälle und andere Stoffe lagern, wiederverwerten und entsorgen			
		g) Gehrungs- und Schrägschnitte mit Maschinen herstellen			9
		h) Werkstücke kennzeichnen, verpacken, lagern und für den Versand vorbereiten			7
9	Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a) Bedeutung und betrieblichen Aufbau der Qualitätssicherung beschreiben b) Werkstücke auf Form und Maßhaltigkeit prüfen c) Sichtkontrollen durchführen d) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Fehlerbeseitigung veranlassen e) Zwischen- und Arbeitsergebnisse dokumentieren			5

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen gemäß § 3 Abs. 2

A. Fachrichtung Maschinenbearbeitungstechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	maschinentechnische Bearbeitung von verschiedenen Naturwerksteinen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) programmierbare Säge- und Fräsmaschinen, insbesondere zur Flächen-, Kanten- und Konturenbearbeitung, bedienen			14
		b) Sonderbearbeitungstechniken, insbesondere Ausklinkungen, Aussparungen und Bohrungen, durchführen			11
		c) Flächen durch maschinelle Bearbeitung gestalten			2
		d) Produktionsdaten erfassen und auswerten			2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Maschinenbauteile und Baugruppen sowie Steuerungssystem prüfen und gegebenenfalls austauschen f) Funktionen von Maschinen und Steuerungssystemen prüfen g) Ursachen von Produktionsfehlern feststellen und beheben			9
		h) Maßtoleranzen einhalten und prüfen			2
2	Bearbeitung von verschiedenen Naturwerksteinen mit handgeführten Maschinen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Werkstücke, insbesondere durch Kalibrieren, Fasen und Anarbeiten von Rundungen, endbearbeiten b) Rutschkantenschutz herstellen c) Bauteile montieren sowie verschiedene Verbindungen, insbesondere durch Schrauben, Kleben, Klammern, Schienen, Dübeln, herstellen			4
					2
					6

B. Fachrichtung Schleiftechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	manuelle Schleif- und Bearbeitungstechniken (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Handschleif- und Poliertechniken bei verschiedenen Gesteinsarten anwenden			14
		b) profilierte Werkstücke herstellen			5
		c) Schriften, Symbole, Zeichen, Ornamente und figürlichen Schmuck schleifen			4
		d) Einlegearbeiten herstellen			6
		e) eingesetzte Flächen herstellen			6
		f) Ausbesserungen, insbesondere durch Kitten, Einsetzen von Vierungen, Oberflächenanpassung, durchführen			6
		g) mehrteilige Werkstücke zusammensetzen			3
		h) Versetzarbeiten ausführen sowie Anpassungen nachschleifen und polieren			4
2	maschinelle Schleiftechniken (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Sonderprofile schleifen und polieren			5
		b) programmierbare Maschinen, insbesondere zum Schleifen von Flächen, Kanten und Konturen sowie Schriften, Symbolen, Zeichen, Ornamenten und figürlichem Schmuck, bedienen			5
		c) Schleifmittel unterscheiden und den Anforderungen entsprechend zuordnen und anwenden			

Verordnung über die Berufsausbildung zum Bauwerksabdichter/zur Bauwerksabdichterin*)

Vom 24. April 1997

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Bauwerksabdichter/Bauwerksabdichterin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 9 und 10 nachzuweisen.

§ 4

Gliederung der Berufsausbildung

(1) In der Berufsausbildung sind in überbetrieblichen oder in geeigneten betrieblichen Ausbildungsstätten zu vermitteln:

1. im ersten Ausbildungsjahr in fünf Wochen insbesondere die in der Anlage Abschnitt I unter den laufenden Nummern 6, 7, 10 und 11 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse,
2. im zweiten Ausbildungsjahr in sieben Wochen insbesondere die in der Anlage Abschnitt II unter den laufenden Nummern 3, 4 und 5 Buchstabe a bis h sowie der laufenden Nummer 6 Buchstabe a bis c aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse,
3. im dritten Ausbildungsjahr in sechs Wochen insbesondere die in der Anlage Abschnitt II unter den laufenden Nummern 2 und 5 Buchstabe l bis n, der laufenden Nummer 6 Buchstabe d bis m sowie der laufenden Nummer 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.

(2) Der Urlaub ist jeweils auf die Dauer der Berufsausbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte anzurechnen.

§ 5

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht,
4. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Einrichten von Baustellen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse,
6. Aufstellen und Prüfen von Arbeits- und Schutzgerüsten, Prüfen von Baugruben und Gräben,
7. Lesen und Anfertigen von Skizzen, Zeichnungen und Verlegeplänen, Durchführen von Messungen,
8. Prüfen von Bau- und Bauhilfsstoffen nach Art und Menge, Lagern und Transportieren,
9. Bereitstellen von Bau- und Bauhilfsstoffen, Werkzeugen und Baugeräten, Inbetriebnehmen und Warten,
10. Ausführen von Holzarbeiten,
11. Ausführen von Mauer-, Putz-, Beton- und Stemmarbeiten,
12. Verarbeiten von Abdichtungs- und Dämmstoffen,
13. Vorbereiten der Abdichtungsarbeiten auf der Baustelle,
14. Abdichten gegen Bodenfeuchtigkeit, gegen nicht-drückendes und gegen drückendes Wasser,
15. Abdichten von Dächern,
16. Abdichten von Verkehrsflächen, insbesondere von Brückentafeln,
17. Anfertigen von Bauberichten und Aufmaßskizzen, Qualitätskontrolle.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 5 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 7

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr sowie in Abschnitt II für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden eine Arbeitsprobe durchführen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht: Herstellen einer mehrlagigen Abdichtung mit Bitumenbahnen oder einer einlagigen Abdichtung mit Kunststoffbahnen an waagerechten, lotrechten, geneigten und geformten Flächen mit Ecken, Kanten, Vor- und Rücksprünge sowie Herstellen der erforderlichen An- und Abschlüsse.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung,
2. Skizzen und Stücklisten,
3. Arbeits- und Schutzgerüste,
4. Kleingeräte, Werkzeuge und Baugeräte,
5. Bau- und Bauhilfsstoffe,
6. Baukörper aus Holz, Kunststoffen, Steinen, Beton und Metallen als Abdichtungsuntergründe,

7. Abdichtungsstoffe und deren Verarbeitung,
8. arbeitsbezogene Berechnungen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 10

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen einer mindestens dreilagigen Abdichtung mit Bitumenbahnen gegen drückendes Wasser an waagerechten, lotrechten, geneigten und geformten Flächen mit Ecken, Kanten, Vor- und Rücksprünge sowie Herstellen von Kehranschlüssen, rückläufigen Stößen, umgelegten Stößen oder Bewegungsfugen,
2. Herstellen einer einlagigen Abdichtung mit mechanisch befestigten Kunststoffbahnen einschließlich Einbauen einer Wärmedämmung und Dampfsperre an waagerechten, lotrechten, geneigten und geformten Flächen mit Ecken, Kanten, Vor- und Rücksprünge sowie Einbauen und Abdichten von Durchdringungen und
3. Durchführen und Bewerten eines Abreißversuches zur Beurteilung einer Betonoberfläche im Hinblick auf Abdichtungsarbeiten einschließlich Ausfüllen eines Prüfprotokolls.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Arbeitsplanung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - b) Bau- und Bauhilfsstoffe,
 - c) Handelsformen, Eigenschaften und Anwendung von Abdichtungsstoffen,
 - d) Abdichten von Bauwerken gegen Bodenfeuchtigkeit, gegen nichtdrückendes und gegen drückendes Wasser,
 - e) Abdichten von Dächern,
 - f) Abdichten von Verkehrsflächen, insbesondere von Brückentafeln,
 - g) Prüfen und Ausbessern von Betonoberflächen,
 - h) Qualitätskontrolle;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Flächen- und Massenberechnungen,
 - b) Berechnen des Bedarfs an Abdichtungsstoffen,
 - c) Aufmaß und Abrechnung von Abdichtungsarbeiten;

3. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:

- a) Skizzen, insbesondere Aufmaßskizzen, Verlegepläne und Stücklisten,
- b) technische Tabellen, Handbücher, Normen, Richtlinien und Merkblätter,
- c) Einsatz von Werkzeugen, Maschinen und Geräten,
- d) Einrichten eines Arbeitsplatzes,
- e) Arbeits- und Schutzgerüste;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge in der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Arbeitsplanung | 120 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen,

wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und in der schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 11

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Klebeabdichter sind nicht mehr anzuwenden.

§ 12

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Bauwerksabdichter/zur Bauwerksabdichterin

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 5 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen 			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Angebotsbearbeitung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 			
4	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 5 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) einschlägige Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften beachten und anwenden b) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht erläutern c) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen d) persönliche Schutzausrüstungen zur Vermeidung von Verletzungen und Berufskrankheiten benutzen e) Gefahren, die beim Umgang mit elektrischem Strom entstehen, beachten f) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und leichtentzündlichen Stoffen sowie von Arbeitsstoffen ausgehen, beachten und Schutzmaßnahmen ergreifen 			während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) Maßnahmen für den vorbeugenden Brand- und Explosionsschutz ergreifen sowie Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen h) sich bei berufstypischen Unfallsituationen sachgerecht verhalten i) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten k) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere aa) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes beachten bb) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen cc) Reststoffe getrennt der Entsorgung zuführen			
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Einrichten von Baustellen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse (§ 5 Nr. 5)	a) Arbeitsauftrag, insbesondere auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses, erfassen b) Arbeitsschritte und Arbeitsmittel festlegen c) Baustoffbedarf ermitteln d) Werkzeuge und Baugeräte festlegen e) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen f) Maßnahmen für die getrennte Entsorgung von Bau- und Bauhilfsstoffen vorbereiten und ergreifen g) Arbeitsplatz zur Abwehr von Unfällen und Gefahren sichern h) Arbeitsergebnisse der Arbeitsschritte und des Arbeitsauftrages kontrollieren			
6	Aufstellen und Prüfen von Arbeits- und Schutzgerüsten, Prüfen von Baugruben und Gräben (§ 5 Nr. 6)	a) Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten prüfen, Herstellen der Betriebssicherheit veranlassen b) Arbeits- und Schutzgerüste aufstellen, unterhalten und abbauen c) Baugruben und Gräben auf die Notwendigkeit eines Verbaus beurteilen d) Baugruben und Gräben hinsichtlich der Arbeitsraumbreite prüfen e) Verbau von Baugruben und Gräben auf Sicherheit prüfen	4		
7	Lesen und Anfertigen von Skizzen, Zeichnungen und Verlegeplänen, Durchführen von Messungen (§ 5 Nr. 7)	a) Pläne, Zeichnungen, Verlegepläne und Stücklisten lesen und anwenden b) technische Tabellen, Handbücher, Normen, Richtlinien und Merkblätter anwenden c) Skizzen und Stücklisten anfertigen d) Längenmessungen durchführen e) Geraden ausfluchten	6		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> f) Meßpunkte anlegen und sichern g) rechte Winkel anlegen und prüfen h) Höhen mit Wasserwaage und Schlauchwaage übertragen i) Messungen mit Nivellierinstrumenten durchführen 			
8	Prüfen von Bau- und Bauhilfsstoffen nach Art und Menge, Lagern und Transportieren (§ 5 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bau- und Bauhilfsstoffe den unterschiedlichen Verwendungszwecken zuordnen b) Klebmassen und Anstriche, insbesondere Bitumen, Voranstriche, gefüllte Massen und Vergußmassen, prüfen und lagern c) Flüssigkunststoffe prüfen und lagern d) heiß und kalt verarbeitbare Spachtelmassen, insbesondere Mastix, Asphalt und Kunststoffspachtelmassen, prüfen und lagern e) Bitumen- und Polymerbitumenbahnen prüfen und lagern f) Kunststoffbahnen prüfen und lagern g) Metallbänder prüfen und lagern h) Bauhilfsstoffe, insbesondere Propangas, Heizöl und Quellschweißmittel, transportieren und lagern 	6		
9	Bereitstellen von Bau- und Bauhilfsstoffen, Werkzeugen und Baugeräten, Inbetriebnehmen und Warten (§ 5 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bau- und Bauhilfsstoffe, Werkzeuge und Baugeräte bereitstellen b) Kleingeräte und Werkzeuge instandhalten c) Baugeräte inbetriebnehmen und warten d) Gasbrenner, Schlauchbruchsicherungen, Regler und Thermostate in Betrieb nehmen und warten e) Störungen an Baugeräten erkennen und Störungsbeseitigung veranlassen 	8		
10	Ausführen von Holzarbeiten (§ 5 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schalungen herstellen b) Holzschutzmittel auftragen c) Holz bearbeiten d) Werkstücke aus Holz verbinden und einbauen 	6		
11	Ausführen von Mauer-, Putz-, Beton- und Stemmarbeiten (§ 5 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mörtel- und Betonmischungen herstellen und einbauen b) Mauerwerk und Putz ausbessern c) Wand- und Deckendurchbrüche herstellen und schließen 	8		
12	Verarbeiten von Abdichtungs- und Dämmstoffen (§ 5 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Abdichtungs- und Dämmstoffe messen und zuschneiden b) Anstrichmittel auftragen c) Schmelzgut unter Beachtung der Kessel- und Schmelztemperatur aufbereiten d) Verarbeitungstemperaturen beachten 	14		

II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Prüfen von Bau- und Bauhilfsstoffen nach Art und Menge, Lagern und Transportieren (§ 5 Nr. 8)	a) Befestigungsmittel prüfen und dem Verwendungszweck zuordnen b) Dämmstoffe prüfen und lagern		2	
2	Ausführen von Mauer-, Putz-, Beton- und Stemmaarbeiten (§ 5 Nr. 11)	a) Betonoberflächen im Hinblick auf Abdichtungsarbeiten prüfen b) Betonoberflächen ausbessern			6
3	Verarbeiten von Abdichtungs- und Dämmstoffen (§ 5 Nr. 12)	a) Bitumen-, Polymerbitumen- und Kunststoffbahnen sowie Metallbänder verkleben, insbesondere im <ul style="list-style-type: none"> - Bürstenstreichverfahren, - Gießverfahren, - Gieß- und Einwalzverfahren, - Schweißverfahren sowie durch - Auftragen von Kunststoffklebern b) Art der Nahtverbindungen entsprechend dem Baustoff festlegen und Nahtverbindungen herstellen, bei Kunststoffbahnen insbesondere durch <ul style="list-style-type: none"> - Quellschweißen, - Warmgasschweißen, - Heizkeilschweißen und - Kleben mit Kontaktklebern c) Dämmstoffe einbauen		10	
		d) Bitumen-, Polymerbitumen- und Kunststoffbahnen durch loses Verlegen und mechanisches Befestigen einbauen e) Dichtungsbänder einlegen und Abdeckbänder aufsetzen f) Spachtelmassen heiß und kalt auftragen g) Flüssigkunststoffe auftragen			4
4	Vorbereiten der Abdichtungsarbeiten auf der Baustelle (§ 5 Nr. 13)	a) Zweckmäßigkeit der Abdichtungsmaßnahme, insbesondere hinsichtlich des Wärme- und Brandschutzes, vor Ort prüfen b) Witterungsverhältnisse im Hinblick auf die Art der Abdichtung einschätzen und entsprechende Maßnahmen veranlassen c) Abdichtungsuntergründe auf Beschaffenheit und Eignung prüfen d) Temperatur und Feuchte der Abdichtungsunterlage und der Luft prüfen			6
5	Abdichten gegen Bodenfeuchtigkeit, gegen nicht-drückendes und gegen drückendes Wasser (§ 5 Nr. 14)	a) waagerechte, lotrechte, geneigte und geformte Flächen abdichten b) Ecken, Kanten, Vor- und Rücksprünge abdichten c) Abdichtungsan- und -abschlüsse herstellen		14	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Kehranschlüsse herstellen e) rückläufige und umgelegte Stöße herstellen f) Hilfskonstruktionen für bewegliche Wandanschlüsse herstellen g) Durchdringungen abdichten h) Telleranker abdichten i) Schutz- und Trennschichten aus unterschiedlichen Materialien verlegen k) Schutzmaßnahmen für die Abdichtung bei Arbeitsunterbrechungen ergreifen		10	
		l) Bewegungsfugen unter Beachtung lotrechter, waagerechter und kombinierter Bewegungen durch Verstärkungen und Fugenflanschenkonstruktionen herstellen m) bestehende Abdichtungen prüfen, Verbindungen zwischen bestehenden und neuen Abdichtungen herstellen n) Abdichtungen ausbessern			8
6	Abdichten von Dächern (§ 5 Nr. 15)	a) waagerechte, lotrechte, geneigte und geformte Dachflächen sowie Ecken, Kanten und Rundungen an Dachkonstruktionen abdichten b) Abdichtungsan- und -abschlüsse, insbesondere Wandanschlüsse, Attikaanschlüsse und Dachrandabschlüsse, herstellen c) Kehlen ausbilden		6	
		d) Anschlüsse an Lichtkuppeln und Lichtbändern herstellen e) Dachdurchdringungen und Dachabläufe einbauen und abdichten f) Bewegungsfugen in der Dachfläche und im Anschlußbereich herstellen g) Verbindungen zwischen alten und neuen Dachabdichtungen herstellen h) Dämmschichten, insbesondere Gefälledämmschichten, und Dampfsperren einbauen i) Schutzschichten herstellen k) Dachabdichtungen warten und ausbessern l) Abdichtungsstoffe für Dachbegrünungen prüfen m) Abdichtungen unter Dachbegrünungen ausführen			18
7	Abdichten von Verkehrsflächen, insbesondere von Brückentafeln (§ 5 Nr. 16)	a) Oberfläche des Bauwerkes im Hinblick auf Abdichtungsarbeiten prüfen und Maßnahmen veranlassen b) Abreißfestigkeit von Betonoberflächen messen c) systemgebundene Abdichtungsstoffe auswählen d) höhen- und profulgerechte Lage der Oberfläche prüfen und protokollieren			12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) vorbereitete Flächen grundieren, versiegeln, kratzspachteln und beschichten f) Abdichtungsstoffe systemgerecht einbauen g) Anschlüsse an Abschlußprofile, Tropfüllen und Abläufe herstellen			
8	Anfertigen von Bauberichten und Aufmaßskizzen, Qualitätskontrolle (§ 5 Nr. 17)	a) Tages- und Wochenberichte, Stundenlohn- und Baustoffnachweise führen b) Bestands- und Aufmaßskizzen von ausgeführten Abdichtungsarbeiten anfertigen, Baustoffverbrauchsberechnungen durchführen c) Abdichtungsarbeiten auf Qualität prüfen			8

Verordnung über die Berufsausbildung zum Reprografen/zur Reprogräfin*)

Vom 24. April 1997

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Reprograf/Reprogräfin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen:

1. Reprografie,
2. Mikrografie

gewählt werden.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die Vermittlung orientiert sich an den Anforderungen des Berufes mit der jeweiligen Fachrichtung. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Arbeitsabläufe planen und vorbereiten,
6. Vorlagen für die technische Umsetzung vorbereiten,
7. Reproduktionsarbeiten ausführen,
8. Montagearbeiten und Composing ausführen,
9. Drucken und Vervielfältigen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Reprografie:
 - a) Arbeitsabläufe in der Reprografie planen und vorbereiten,
 - b) Vorlagen technisch umsetzen,
 - c) Teilprodukte bearbeiten,
 - d) Teilprodukte zusammenführen und die weitere Verarbeitung vorbereiten,
 - e) Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse als Endprodukt herstellen,
 - f) Lichtpausen herstellen,
 - g) Qualitätssicherung;
2. in der Fachrichtung Mikrografie:
 - a) Arbeitsabläufe in der Mikrografie planen und vorbereiten,
 - b) Vorlagen beurteilen und für die Mikroverfilmung und Digitalisierung vorbereiten,
 - c) Mikroverfilmung und Digitalisierung durchführen,
 - d) digitale Daten vom und auf den Mikrofilm umsetzen,
 - e) Mikrofilm entwickeln und kontrollieren,
 - f) Mikrofilme indexieren und Mikroformen erstellen,
 - g) Mikrofilm lesen und rückvergrößern,
 - h) Qualitätssicherung.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Aus-

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

bildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen einer Strichaufnahme,
2. Anfertigen einer Kontaktkopie,
3. Herstellen einer Montage,
4. Vervielfältigen einer vorgegebenen Vorlage oder
5. Prüfen von Dateiformaten und Ausgeben einer Datei.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 240 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
3. Vorlagenbeurteilung, Technische Fotografie,
4. Grundlagen der Optik und Farbentheorie,
5. Vervielfältigungstechnik einschließlich Druckformherstellung,
6. Anwendung der Mikrofilmtechnik,
7. Gestaltung für reprografische Arbeiten,
8. Rechtschreibung.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens zehn Stunden fünf Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. in der Fachrichtung Reprografie:
 - a) Festlegen des verarbeitungstechnischen Verfahrenswegs,
 - b) Erfassen, Bearbeiten und Zusammenführen von Text, Grafik und Bild,
 - c) Herstellen von Montagen und Druckformen,
 - d) Herstellen eines Druckprodukts und
 - e) Herstellen großformatiger Vervielfältigungen;
2. in der Fachrichtung Mikrografie:
 - a) Festlegen des verarbeitungstechnischen Verfahrenswegs,
 - b) Mikroverfilmen oder Digitalisieren von Vorlagen,
 - c) Duplizieren von Mikroformen,
 - d) Kodieren und Konfektionieren von Mikroformen und
 - e) Rückvergrößern mikroverfilmter Vorlagen oder Ausgeben digitalisierter Daten.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Rechtschreibung und Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) in der Fachrichtung Reprografie:
 - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - bb) Reproduktionskriterien, Vorlagenarten und -beurteilung,
 - cc) reprotechnische Verfahrenswege, Reproduktionsgeräte und -systeme,
 - dd) Erfassung, Bildbearbeitung, Korrektur, Composing,
 - ee) Montage- und Druckformherstellung,
 - ff) Papier und Farbe,
 - gg) Druckprozeß, Druckmaschinen,
 - hh) Meß- und Prüfmethode,
 - ii) großformatige Vervielfältigungen,
 - kk) Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen,
 - ll) Informations- und Übertragungsprozesse, Datenverarbeitung, rechnergestützte Steuer- und Regeltechnik;
 - b) in der Fachrichtung Mikrografie:
 - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> bb) Reproduktionskriterien, Vorlagenarten und -beurteilung, cc) reprotechnische Verfahrenswege, Reproduktionsgeräte und -systeme, dd) Mikroverfilmung und Digitalisierung, ee) Mikrofilmaufnahme-, Digitalisierungs- und Mikrofilmlesegeräte, ff) Filmkontrolle, Datenkontrolle, Meß- und Prüfmethoden, gg) Kodier- und Ablagemöglichkeiten für Mikroformen und Dateien, hh) Rückvergrößerung und Konfektionierung, ii) Informations- und Übertragungsprozesse, Datenverarbeitung, rechnergestützte Steuer- und Regeltechnik; | <ul style="list-style-type: none"> 1. im Prüfungsfach Technologie 120 Minuten, 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik 90 Minuten, 3. im Prüfungsfach Rechtschreibung 60 Minuten, 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten. |
|--|--|
- (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.
- (7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und der schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.
- § 10
- Übergangsregelung**
- Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.
- § 11
- Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Reprografen-Ausbildungsverordnung vom 5. Mai 1981 (BGBl. I S. 401) außer Kraft.
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
- a) Zahlen- und Maßsysteme,
 - b) Flächenberechnungen,
 - c) reprotechnische und informationstechnische Berechnungen,
 - d) Material- und Energieverbrauch, Material- und Energiekosten,
 - e) Kosten, Fertigungszeiten, Geräteleistungen;
3. im Prüfungsfach Rechtschreibung:
- a) Groß- und Kleinschreibung,
 - b) Getrennt- und Zusammenschreibung,
 - c) gebräuchliche Fremdwörter,
 - d) Zeichensetzung;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

Bonn, den 24. April 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

Anlage
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Reprografen/zur Reprografin

I. Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgерäte bedienen d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und leichtendzündbaren Stoffen ausgehen, beachten e) Gefahren, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen, beachten			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen</p> <p>g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</p>			
5	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	<p>a) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsbeschreibung erfassen und Arbeitsabläufe festlegen</p> <p>b) Vorlagen auf Umsetzbarkeit prüfen</p> <p>c) Verfahrensweg und Materialfluß dem Arbeitsauftrag entsprechend festlegen</p>	6		
		d) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften, Verarbeitungsmöglichkeiten, Kosten, Qualität und des Umweltschutzes dem Arbeitsauftrag entsprechend auswählen und einsetzen		6	
		<p>e) Vorlagen beurteilen, Umsetzbarkeit prüfen und den Verfahrensweg entsprechend der geplanten Umsetzung und des Verwendungszwecks auswählen und festlegen</p> <p>f) technische und terminliche Kundenvorgaben bei der Planung berücksichtigen</p> <p>g) einzusetzende Programme auswählen</p>			4
6	Vorlagen für die technische Umsetzung vorbereiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<p>a) Produktionssysteme auftragsbezogen vorbereiten</p> <p>b) Daten und Datenträger auf Umsetzbarkeit prüfen</p>	10		
		c) Vorlagen nach technischen Verarbeitungskriterien unterscheiden und für die entsprechende Weiterverarbeitung vorbereiten		2	
7	Reproduktionsarbeiten ausführen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	<p>a) technischen Verfahrensweg bestimmen</p> <p>b) Reproduktionsmaterialien und Verarbeitungsprozesse entsprechend ihrer Eigenschaften und Einsatzbereiche auswählen</p> <p>c) einfache Reproduktionen herstellen</p>	12		
		<p>d) Vergrößerungen und Verkleinerungen herstellen</p> <p>e) Maße und reprotchnische Kenngrößen anwenden</p>		6	
		<p>f) Übertragungsverfahren aufgabenabhängig auswählen und einsetzen</p> <p>g) Testarbeiten zur Ermittlung reprotchnischer Verarbeitungsprozesse durchführen</p> <p>h) Kontrollelemente einsetzen sowie prüf- und meßtechnische Arbeiten durchführen</p>			6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		i) Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Vorgaben und Eignung für die weitere Verarbeitung prüfen und beurteilen			
8	Montagearbeiten und Composing ausführen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Verfahrenswege zur Herstellung von Montagen und Composing auswählen und bestimmen b) einfache Montagen und Composing herstellen c) Kontrollelemente einsetzen	12		
		d) Composingarbeiten ausführen, dabei Schrift, Bild und Farbe als Gestaltungsmittel einsetzen sowie die Bedingungen der technischen Weiterverarbeitung berücksichtigen		6	
		e) Druckformen herstellen und prüfen f) Reproteilprodukte konfektionieren g) Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Vorgaben und Eignung für die weitere Verarbeitung prüfen und beurteilen			8
9	Drucken und Vervielfältigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a) Kopien und Duplikate nach verschiedenen Verfahren herstellen	12		
		b) einfarbige Druckerzeugnisse herstellen		6	
		c) mehrfarbige Druckerzeugnisse herstellen d) Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Vorgaben und Eignung für die weitere Verarbeitung prüfen und beurteilen			8

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen

A. Fachrichtung Reprografie

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsabläufe in der Reprografie planen und vorbereiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Vorlagen beurteilen, Umsetzbarkeit prüfen und den entsprechenden Verfahrensweg festlegen b) technische und terminliche Kundenvorgaben bei der Planung berücksichtigen c) Kunden in bezug auf die technische Realisierung eines Auftrags beraten, die Einhaltung von Kundenabsprachen kontrollieren d) technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Auftragsplanung berücksichtigen e) bei der Beurteilung von Vorlagen satz-, repro-, druck- und druckweiterverarbeitungstechnische Kriterien berücksichtigen			6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
		<ul style="list-style-type: none"> f) Anwendungsprogramme handhaben g) organisatorische Abwicklung eines Auftrags realisieren 				
2	Vorlagen technisch umsetzen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) ein- und mehrfarbige Vorlagen analog oder digital erfassen b) Daten übernehmen, transferieren und konvertieren c) Teilprodukte nach ein- und mehrfarbigen Vorlagen oder aus digitalen Informationsträgern herstellen d) Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Vorgaben und Eignung für die weitere Verarbeitung prüfen und beurteilen 				6
3	Teilprodukte bearbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bild- und Zeichnungselemente freistellen, entfernen und ergänzen b) Programme zur Text-, Grafik- und Bildbearbeitung handhaben c) Korrekturen ausführen d) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen 				6
4	Teilprodukte zusammenführen und die weitere Verarbeitung vorbereiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> a) Teilprodukte, insbesondere Satz-, Bild- und Grafikdarstellungen, nach Vorgaben für die Herstellung einfarbiger Produkte zusammenführen b) aus digitalen Daten mit Layoutprogrammen den Seitenaufbau durchführen c) Composingarbeiten für mehrfarbige Produkte durchführen d) Ausschießmuster und Einteilungen unter Berücksichtigung der weiteren Verarbeitungstechniken erstellen e) Montagen für mehrfarbige Druckprodukte herstellen, dabei Kontrollelemente für Kopie, Druck und Druckweiterverarbeitung einsetzen f) Montagen insbesondere auf Stand, Kopierfähigkeit sowie Vollständigkeit prüfen g) Druckformen herstellen 				10
5	Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse als Endprodukt herstellen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Daten auf verschiedenen Datenträgern und in verschiedenen Medien ausgeben b) Druckmaschine vorbereiten und einrichten sowie mehrfarbige Druckerzeugnisse herstellen c) großformatige Vervielfältigungen als Einzelstück sowie in Kleinserie herstellen d) Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse zum Endprodukt weiterverarbeiten e) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen 				16
6	Lichtpausen herstellen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorlagen ausmessen sowie Lichtpausverfahren und -materialien auftragsbezogen auswählen b) Lichtpausen in Durchlaufmaschinen und im Belichtungsrahmen herstellen c) Bildteile mit Hilfe von Schnittmasken auskopieren d) Pausgut beschneiden und falten 				4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
7	Qualitätssicherung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g)	a) Arbeitsabläufe auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren und gegebenenfalls Einstellungen ändern b) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Systeme, Anlagen, Geräte und Werkzeuge als qualitätssichernde Maßnahme erkennen			4

B. Fachrichtung Mikrografie

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsabläufe in der Mikrografie planen und vorbereiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Vorlagen auf Umsetzbarkeit prüfen und den entsprechenden Verfahrensweg festlegen b) technische und terminliche Kundenvorgaben bei der Planung berücksichtigen c) organisatorische Abwicklung eines Auftrags realisieren d) technische Beratung für die Mikroverfilmung und Digitalisierung durchführen, dabei die Einhaltung von Vorgaben kontrollieren e) technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Auftragsplanung berücksichtigen			8
2	Vorlagen beurteilen und für die Mikroverfilmung und Digitalisierung vorbereiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Vorlagen mikroverfilmungs- und digitalisierungsgerecht aufbereiten b) reprototechnische Kriterien bei der Beurteilung der Vorlagen berücksichtigen			8
3	Mikroverfilmung und Digitalisierung durchführen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Kameras und Digitalisierungsgeräte vorbereiten b) Vorlagen mikroverfilmen und digitalisieren c) Mikrofilme im Simplex-, Duo- und Duplexverfahren herstellen und Suchmarken setzen d) Vorlagen mit Durchlicht und Auflicht mikroverfilmen e) gebundene und gefalzte Vorlagen unter Anwendung der Buchwippe mikroverfilmen und digitalisieren f) Mikroplanfilme herstellen g) Mikrofilme duplizieren			7
4	Digitale Daten vom und auf den Mikrofilm umsetzen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Mikrofilme aus digitalen Daten herstellen b) Mikrofilm digitalisieren, auf digitalen Datenträgern speichern und prüfen c) digitale Daten ausgeben d) Daten indexieren, speichern und archivieren			7

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Mikrofilm entwickeln und kontrollieren (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	a) Mikrofilme entwickeln und umkehrentwickeln b) Entwicklungsablauf überwachen c) Dichte durch Abstimmung von Kamera und Entwicklungsmaschine festlegen und einstellen			4
		d) Aufnahme- und Entwicklungsfilm auf Güte, Kontrast und Auflösung sowie auf Aufnahme- und Entwicklungsfehler prüfen e) Dichte messen f) Duplizierfilm auf Eignung, Güte, Kontrast und Auflösung sowie auf Haltbarkeit prüfen g) Prüf- und Fehlerprotokoll erstellen, gegebenenfalls Fehler beheben			6
6	Mikrofilme indexieren und Mikroformen erstellen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f)	a) Datenerfassung für die Mikrofilmindexierung manuell oder rechnergestützt durchführen b) Mikrofilmtaschen konfektionieren c) Mikrofilm-Aufnahmen in Mikrofilmkarten montieren			4
7	Mikrofilm lesen und rückvergrößern (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g)	a) Lesegeräte bedienen und Rückvergrößerungen herstellen b) Faktoren für die Wiedergabe bestimmen und bei der Vergrößerung berücksichtigen c) mit analogen und digitalen Verfahren rückvergrößern und ausgeben			4
8	Qualitätssicherung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe h)	a) Arbeitsabläufe auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren und gegebenenfalls Einstellungen ändern b) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Software, Geräte und Maschinen als qualitätssichernde Maßnahme erkennen			4

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
17. 4. 97 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Mönchengladbach) 96-1-2-164	5305	(76)	23. 4. 97)	24. 4. 97
15. 4. 97 Vierte Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung und Betrieb von Heißluftballonen) (4. DV LuftBO) neu: 96-1-14-4	5333	(77)	24. 4. 97)	25. 4. 97
24. 4. 97 Fünfte Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung 7831-10	5361	(78)	25. 4. 97)	26. 4. 97